

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva

Nummer: 13/2021
Datum: 01.01.2022

Titel: Übergangsrechtliche Auswirkungen der IV-Revision (Weiterentwicklung der IV) ab 1. Januar 2022: Gezielter Ausbau von Integrationsleistungen und Einführung des stufenlosen Rentensystems in der IV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (bV).

1 Problemanalyse

1.1 Neue Integrationsleistungen

Die eingliederungsorientierte Beratung gemäss Art. 3a IVG ist nicht regressfähig. Regressfähig sind die Leistungen des dritten Kapitels des IVG.

1.2 Stufenloses Rentensystem in der IV und bV

1.2.1 Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht ein Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die nach der Tabelle in Art. 28b IVG festgelegten Anteile, wobei ein Invaliditätsgrad von 40 Prozent wie bisher einen Anspruch auf eine Viertelsrente verschafft. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 – 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

1.2.2 Altrechtliche Rentenansprüche von Rentenbezügerinnen und –bezügern, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, bleiben erhalten.

- 1.2.3 Altrechtliche Rentenansprüche von Rentenbezügerinnen und –bezügern, die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden innert 10 Jahren an das neue Rentensystem angepasst. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum altrechtlichen tiefer ist, wird die altrechtliche Rente weiter ausgerichtet und zwar solange, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer ordentlichen Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert.
- 1.2.4 Altrechtliche Rentenansprüche von Rentenbezügerinnen und –bezügern, die am 1. Januar 2022 Alter 55 noch nicht erreicht und Alter 30 überschritten haben, bleiben so lange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer ordentlichen Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert. Sofern die dabei vorgenommene Anwendung des neuen Rentensystems zur Folge hat, dass der altrechtliche Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt resp. beim Sinken des Invaliditätsgrades steigt, bleibt letzterer bestehen.

2 Verhältnis Haftpflichtversicherer – Sozialversicherer (inkl. berufliche Vorsorge nach BVG)

Es gilt folgende Regelung hinsichtlich der neuen Integrationsleistungen und der revisionsbedingten Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung von Renten infolge lit. b der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19. Juni 2020 (in Kraftsetzung auf 1. Januar 2022):

- 2.1 Der Regress der Sozialversicherer und der Direktschaden sind am 31. Dezember 2021 erledigt: Es entstehen keinerlei Ausgleichsansprüche zwischen Sozial- und Haftpflichtversicherer und der Haftpflichtfall als Gesamtpaket bleibt erledigt
- 2.2 Der Direktschaden ist bis 31. Dezember 2021 erledigt worden; der Regress der Sozialversicherer ist noch pendent. Der Direktschaden bleibt unangetastet. Der Regress wird ohne allfällige sozialversicherungsrechtliche Änderungen der Leistungen abgewickelt (d.h. Änderungen im Leistungsfluss sind im Regress nicht mit zu berücksichtigen)

Der Direktschaden ist ab 1. Januar 2022 erledigt worden; der Regress der Sozialversicherer ist noch pendent. Der Direktschaden bleibt unangetastet. Der Regress wird aufgrund allfälliger sozialversicherungsrechtlicher Änderungen der Leistungen abgewickelt (d.h. Änderungen im Leistungsfluss sind im Regress mit zu berücksichtigen).
- 2.3 Der Regress ist erledigt, der Direktschaden ist am 31. Dezember 2021 noch pendent. Der Regress bleibt erledigt. Der Direktschaden wird aufgrund allfälliger Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen reguliert.
- 2.4 Direktschaden und Regress der Sozialversicherer sind am 31. Dezember 2021 noch offen. Allfällige Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen werden im Direktschaden und Regress mitberücksichtigt.

3 Verhältnis Invalidenversicherung – Unfallversicherer nach UVG – berufliche Vorsorge nach BVG

Zwischen IV, Unfallversicherer (nach UVG) und bV (nach BVG) findet in regressrechtlich bis 31. Dezember 2021 erledigten Dossiers kein Ausgleich statt. Dies soll administrativen Aufwand vermeiden und der Einfachheit dienen.